Rudolstadt den 13. März
1851.

Ew. Wohlgeb.

haben mir bei der neuen Bearbeitung und Fortsetzung der Geschichte von Neustadt Ihre Beihülfe und Unterstützung auf so freundliche u. zuvorkommende Weise zugesagt, daß ich jezt, da ich mich eifrig mit dieser Arbeit beschäftige, den Anfang mache, über einige zweifelhafte Punkte mir Ihren einsichtsvollen, aus genauer Sachkenntniß geschöpften Rath zu erbitten.

1/. S. 8. (vergl. S. 53. Anm. 30.) meines Buchs habe ich zum Beweise, daß Neustadt zum Gau Langewiz gerechnet worden sei, auch das Längwitzer Thor daselbst erwähnt. Doch wird in der Urkunde über die Theilung der Stadt vom J. 1347 (s. S. 101) dieses Thor ausdrücklich das Langenstein Thor genannt. Sollte nicht der erstere Name aus dem letztern durch Zusammenziehung entstanden und jener gar nicht ursprünglich gebräuchlich gewesen sein?

+ 2/. Läßt sich aus dem Leitfaden der Theilungsurkunde von 1347 die damals gezogene Grenze nach der jezigen Beschaffenheit der Stadt mit einiger Wahrscheinlichkeit bestimmen? Welche in jenem Dokumente angeführte Straßen und Plätze haben sich mit den alten oder in der Folge veränderten Benennungen bis auf gegenwärtige Zeit erhalten? Kann die Linie, die beide Theile von einander schied, nach dem neuen Grundrisse genau angegeben werden? Wo lag die Ritterlingsgasse und was bedeutet dieses Wort?

+ 3/. Jovius (in der Schwarzb. Chronik bei Schöttgen u. Kreyßig I. 307–309) erzählt: Jutta, älteste Tochter Heinrich X. Grafen zu Schwarzb., Herrn zu Blankenburg, vermählt mit dem Markgr. Friedrich zu Meißen, begab sich nach dem Tode desselben (1356 d. 25. April) nach Arnstadt, wo sie einen freien künftigen Sitz samt andern Wohnungen erkauft hatte. Im J. 1329 den St. Mauritii Tage erkaufte sie ein Haus um 8 Hufen Landes zu Hollenhain für 200 Mark löth. Silbers, welches Gut sie dem Kloster Ilm eigenthümlich übergab, doch so, daß dieses Kloster, solange sie lebte, alle Jahre 27 halbe Malter Weizen u. Gerste dagegen reichen u. ihr selbst mit eigener Fuhre gen Arnstadt zu ihrer Hofhaltung liefern sollte." Jutta starb 1358.

g. k. Über die von Jovius erwähnten Umstände ist keine Urkunde mehr vorhanden, wenigstens habe ich bis jetzt in den vaterländischen Archiven vergeblich darnach gesucht. — Vielleicht kann man aber auf andern Wege ausfindig machen, in welchem Theile der Stadt die Markgräfin ihren Wohnsitz nahm.

+ 4/. S. 169 Anm. 142 wird von den sogenannten rothen Thüren gehandelt. In der neuen Ausgabe kann ich noch hinzufügen, daß ein Oberweimarischer Klosterbrief vom J. 1370 auf einer rothen Thür zu Arnstadt in folgenden Worten gedenkt: "Acta sunt hec in opido Arnstete Mog. dyoc. In domo judiciali proprie to (zu?) der Rotin Tor." Auch gedachten Arnst. Rathsrechnungen v. 1550–51 Thorverb zur rothen Thür — v. 1574/75 des Raths [illegible] auf der rothen Thür (vergl. die Rechn. v. 1587/88) der Thüren darauf ist ausdrücklich erwähnt. [illegible] Hat sich eine Spur der rothen Thür etwa bis auf unsere Zeit erhalten — vielleicht in dem jetzigen Rathhause?

alte Aud.

5/. Sind Sie mit der S. 24 (vergl. S. 67 Anm. 110 (111)) gegebenen Erklärung der Worte der Urk. v. 1266: excepto quod nos de certo et justo jure advocatitio non intromittemus tollendum aut removendum — einverstanden?

+ 6/. In einem Mscpt. der Jenaischen Universitätsbibliothek kommt vor: Arnstädtisches Stadtbuch (?), zu dessen Anfang

Lipp. Landesbibl. Detmold

es heißt: „Nachdem — Günther, Graf zu Schawenb. — uns
dem Rathe unserer Stadt (~~Neustadt~~) Statuta, darauf sich unser
geschworen Eintracht u. Urtheil in dieser bürgerlichen Sache
begründet u. verfertiget, zu exhibiren u. dieselben zu edi-
ren u. mit unserm Stadtsiegel zu roboriren [illegible] ge-
den rechtlich gebethen, haben wir solche Statuta durch unsern
geschworenen Stadtschreiber von Wort zu Worten aus unserm
Stadtbuche lassen auscultiren, abcopiren u. mit unserm der
Stadt Siegel bestätigen u. confirmiren lassen, wie folget —"
Es sind 3 Abtheilungen: die erste besteht aus 27, die zweite, deren
24 Capiteln, die dritte, Additiones überschrieben, additio I
dann alia additio. Ex Speculo Saxonum 16 Caput ex quarta distinc-
tione sumpta — Distinctio quinta ejusdem capitis. Das Ganze
bezieht sich blos auf das Erbrecht u. bildet eine Successivalordnung
welche der Rath sich vielleicht bei den in der Einleitung erwähnten
streitigen Fällen ergeben u. deren Veröffentlichung der Stadt-
Oberhalb beschlossen hatte. Ob diese sogenannten Statuten
gleichlautend mit denjenigen sind, von welchen Dorian S. 430 f. spricht
und die er dem J. 1415 beilegt, wage ich nicht zu entscheiden.
Vielleicht aber wird diese Entscheidung durch sorgfältige Nach-
forschung in dem Stadt-Rathsarchive möglich gemacht. Übrigens
(cf. Meine Gesch. v. Stadth. S. 67. Anm. 114 (115) war, unstreitig
von dem Dasein u. Inhalte der im [illegible] Manuscripte ent-
haltenen Statuten unterrichtet.

2 7/. Ob die S. 109 in der Urk. v. 24. Jun. 1398 vorkommenden
Grafen von Schaumb. Gerh (od. Heinrich?) und Günther
geschrieben, kann man blos aus dem Original derselben im
Stadthäg. Archive, wo sie mit N. 165 (50) bezeichnet
ist. (S. 159 Anm. 78) mit Zuverlässigkeit erfahren. Wollten
Sie wohl die Güte haben und deßwegen nachsehen?

8/. Auf einer Seite der Kopie der Urk. v. 1 Febr. 1273
(S. 27 ff.) im hiesigen Archive ist des Abts Hinrich von
Herbold Klage über den villicus Grafen Günther von
Schauenburg ausgezeichnet, des Inhalts, daß der Graf die
geschworenen Güter gebrochen; auch die Sendleute sehr über-
kommen, daß die Dörfer wüste liegen: zu Rindsfeld, Cyghen-
veld, Outendorph, Tolstorph, Plawe und Espenveldt pp

Landesbibliothek Detmold

Wo lag Quitradorff?

9/. Statt des schlecht gerathenen Kupferstichs der jetzigen Arnstadt, wünschte ich, daß eine Abbildung derselben nach dem Gemälde, welches dieselbe darstellt, wie es vor 1581 beschaffen war, meinem Buche beigegeben werden möchte; hat Herr Kortenbaum vielleicht diese Arbeit schon früher übernommen u. ausgeführt? Weigelsche hatte Herr Schmidt versprochen eine solche Abbildung sogleich bei dem ersten Hefte zu liefern.

?

Rathhaus alten Anhang rechts.

10/. Ist Hoffnung vorhanden, den Grundriß der Stadt von Herrn Stadtrath Sauberer zu dem nämlichen Zwecke zu erhalten?

11/. Auf dem Rathhause zu Arnstadt soll, wie ich mich irgend wo gelesen zu haben erinnere, eine vortreffliche Landkarte (von Thüringen?) aufbewahrt werden. Ist sie noch vorhanden und vielleicht die bekannte Karte von Adolar. Erich?

12/. Herr Stadtsyndikus Gumius zeigte mir einmal bei meiner dortigen Anwesenheit verschiedene [illegible] Klosterbriefe, die in einem Schranke auf einer Bodenkammer des Rathhauses lagen. Sie waren zwar sämmtlich aus den Zeiten kurz vor der Reformation, aber doch für mich, der ich bereits Abschriften von mehr als hundert Dokumenten dieses Klosters besitze, interessant. Wollten Sie wohl gütigst vermitteln, daß mir dieselben auf kurze Zeit übersendet würden?

Doch ich muß abbrechen, um Ihre Geduld nicht auf eine zu harte Probe zu stellen, und setze weiter nichts hinzu, als daß Sie durch geneigte Beantwortung dieser Anfragen und Erfüllung meiner Bitten mich zu dem innigsten Danke verpflichten und zugleich die baldige Vollendung der Arnst. Geschichte befördern werden.

Mit der vollkommensten Hochachtung habe ich die Ehre zu seyn

Ew. Wohlgeb.
ergebenster
Dr. L. F. Hesse.

in größter Eil.